

SATZUNG ÜBER DIE ABWÄLZUNG DER ABWASSERABGABE DES OLDENBURGISCH- OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), i. V. m. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989, 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Verband wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für
 - a) Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitung),
 - b) Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitung),an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierfür erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn das Schmutzwasser
- a) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird oder
 - b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe für Kleineinleitungen wird nach der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner berechnet. Maßgeblich ist die Hälfte der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem abgabepflichtigen Grundstück mit Hauptsitz gemeldeten Personen. Der Abgabensatz ergibt sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde.
- (2) Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Direkteinleitungen ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde.

§ 3 Abgabepflichtige

- (1) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig der/die Eigentümer/in des Grundstücks, von dem Schmutzwasser eingeleitet wird, im Zeitpunkt der Einleitung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungs- und Teileigentümer/innen Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück.
- (2) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde als Einleiter bezeichnet wird.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums, sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.
- (2) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde gegeben ist.

§ 5 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr (Veranlagungsjahr).
- (2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Die Abgabe wird am 30.01. für das vorhergehende Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Auskunftspflichten

Der/die Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage – Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

Gemeinde Bakum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/12.01.2022
Gemeinde Barßel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Bassum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021
Gemeinde Berne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022
Gemeinde Bösel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Stadt Brake	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021
Gemeinde Butjadingen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021
Gemeinde Cappeln	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappeln durch den OOWV vom 03.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021

Stadt Damme	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.07.2004, unterzeichnet am 21.10./28.10.2021
Stadt Dinklage	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.07.2005, unterzeichnet am 28.12.2021/12.01.2022
Stadt Elsfleth	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Samtgemeinde Esens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV vom 22.12.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999, unterzeichnet am 05.10./07.10.2022
Gemeinde Essen (Oldb.)	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 24.06.1999, unterzeichnet am 25.03./31.03.2021
Gemeinde Ganderkesee	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV vom 22.04.2005	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Hagen im Bremischen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.11.2002, unterzeichnet am 21.01./25.01.2021
Gemeinde Hatten	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008, unterzeichnet am 17.09./05.11.2021

Gemeinde Holdorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021
Gemeinde Hude	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021
Gemeinde Jade	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021
Gemeinde Lastrup	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021
Gemeinde Lemwerder	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Lindern	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021
Stadt Lohne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022
Gemeinde Molbergen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021

Stadt Oldenburg	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021
Gemeinde Ovelgönne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021
Gemeinde Saterland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021
Gemeinde Stadland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021
Gemeinde Südbrookmerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022
Stadt Twistringen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003 Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021

Stadt Varel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021
Gemeinde Wangerland	<p>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001</p> <p>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020</p>	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021